

Nachbildung der Gliederung Quidorts teilt Engelbert seine Schrift in zehn Traktate ein; er hatte demnach nicht Quidorts Schrift von 1304 vor sich, sondern eine erweiterte, heute verlorene Streitschrift Quidorts. — Die Bedeutung der Diskussion geht über den engeren Rahmen der behandelten Streitfragen hinaus: In der Auseinandersetzung um die Eucharistievorstellungen wird die Wirkung einer neuen, durch die Aristotelesrezeption veränderten Theologie und Philosophie deutlich. Dabei kommt Engelberts Versuch zum Ausdruck, den Einfluß der Philosophie auf theologische Fragen trotz aller Hochschätzung des Aristoteles einzuschränken. Engelberts Traktat ist die Widerlegung philosophischer Argumente mit theologischen Beweismitteln. — Der Traktat ist in zwei Hss. des 14. Jh. überliefert: Cod. Admontensis 533 (= A) und Clm 15801. Die Edition erfolgt aufgrund der Hs. A, die, angeblich von Engelbert korrigiert, den zuverlässigeren Text bieten soll. Leider läßt die vorliegende Ausgabe manchen Wunsch offen. Die knappe Einleitung informiert über die zum Verständnis des Traktates notwendige Vorgeschichte nur unzureichend. Vor allem hat der Hg. nicht erkannt, daß sich Engelberts Traktat gegen die verlorene Schrift Quidorts richtet und offenbar auch die im Druck vorliegende Schrift Quidorts von 1304 (London 1686) nicht herangezogen. Es hätte ihm sonst auffallen müssen, daß Engelbert ganze Beweisketten aus der Schrift seines Gegners wiederholt. Auf diese z. T. wörtlichen Übereinstimmungen hätte hingewiesen werden sollen. Der Text der Edition bietet Ungenauigkeiten nahezu auf jeder Seite. Bei der Korrektur übersehene Druckfehler, Lesefehler, Irrtümer im Variantenapparat usw. Auch hätte man sich gewünscht, daß Kirchenväter und sonstige kirchliche Schriftsteller nicht nur nach Migne, sondern nach neueren, z. T. kritischen Ausgaben zitiert und daß Übereinstimmungen zwischen dem Text bei Engelbert und der von ihm ausgeschrieben Quelle sorgfältiger kenntlich gemacht worden wären. Unechte Schriften werden nicht als solche ausgewiesen, sondern erscheinen unter dem Namen ihres angeblichen Verfassers. So ist z. B. der sogenannte „Abendmahlsbrief“ (41 S. 144 Anm. 2 u. ö.) und die Abhandlung *Liber de voluntate Dei* (42 S. 66 Anm. 3) nicht Anselm von Canterbury zuzuschreiben. — Beim Quellennachweis wäre eine Reihe von Korrekturen anzuführen, besonders bei der Verifizierung der Aristoteleszitate. Hier stand dem Hg. noch nicht die Arbeit von J. Hamesse (*Les auctoritates Aristotelis*, 1974; *Indices* 1972 u. 1974) zur Verfügung, die für zahlreiche Aristoteles-Zitate Engelberts den Nachweis der Übernahme aus Florilegien erlaubt (etwa 41 S. 118 Anm. 1; 42 S. 55 Anm. 1; S. 161 Anm. 1). Zwar wird man es dem Hg. nicht zum Vorwurf machen können, daß er diese erst durch Hamesse ein wenig erschlossene Literaturgattung unbeachtet ließ. Hingegen wird man es angesichts der nicht immer leicht verständlichen Materie bedauern, daß er kaum Literaturhinweise gab. — Man hätte sich für ein Hauptwerk Engelberts, das ihn als bedeutenden Theologen ausweist, eine sorgfältigere Bearbeitung gewünscht. Immerhin: Nach der Ausgabe des Traktatus de fascinatione (vgl. DA 28, 598) liegt ein weiterer interessanter Traktat des Admonter Abtes als *Editio princeps* vor, wofür dem um die Erforschung von Leben und Werk Engelberts verdienten Hg. zu danken ist. H. Z.

Paul Vincent Spade, *Robert Fland's Consequentiae: An Edition*, *Mediaeval Studies* 38 (1976) S. 54—84, ediert aus der Hs. Brügge 497 des 14. Jh. den ersten von drei bisher ungedruckten Logiktraktaten des sonst unbekannten Autors. Da das Werk die 1335 entstandenen *Regulae solvendi sophismata* des Oxforder Magisters William Heytesbury benutzt hat und selber in einem (noch unpublizierten) Traktat *De insolubilibus* des Ralph Strode verwertet wurde, der in einer Hs. der Jahre 1368/70 vorliegt, ergibt sich ein Zeitansatz um die Mitte des 14. Jh. R. S.